

Erklärung

Verbindliche Angaben zum Elternbeitrag für die Betreuung Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder in Tagespflege:

Kind/er:

Beginn der Tagespflege

Angaben zu den Eltern

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße

Straße

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Familienstand

Familienstand

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Alle im Haushalt lebenden Kinder (bitte unbedingt angeben, ggf. auf einem zusätzlichen Blatt)

Name, Vorname

Geb.-Datum

Betreuungsform (Tagespflege, Kindergarten, Schule etc.)

Anzahl der momentanen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (s. Steuerbescheid): _____

Einkommensgruppe (s. Rückseite Erläuterung, Punkt 2)

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist.

Maßgebendes Einkommen (s. Rückseite Erläuterung, Punkt 3)

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich auf der Basis des maßgeblichen **Einkommens (brutto)** des vorangegangenen

Kalenderjahres bzw. **des aktuellen Einkommens (brutto)**, wenn es auf **Dauer höher oder niedriger** ist als das Einkommen des Vorjahres. **Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.**

wenn zutreffend bitte ankreuzen:

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Belege beifügen)
 Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (vollständigen Bescheid-alle Seiten- beifügen)
 Beamtin / Beamter oder Richter/-in oder Mandatsträger/ -in oder Berufssoldat/ -in
(Angabe zum Beschäftigungsverhältnis gem. den gesetzlichen Bestimmungen)

Einkommensstaffelung ab 01.08.2023 (maßgebliches Einkommen s. Erläuterung)

bitte ankreuzen		Betreuungsstunden pro Woche									
Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	bis 5	bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	bis 50
Stufe 1	bis 25.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500 €	45,00	52,20	59,40	66,60	73,80	81,00	88,20	99,00	109,80	120,60
Stufe 3	bis 50.000 €	70,20	82,80	95,40	108,00	120,60	133,20	145,80	163,80	181,80	199,80
Stufe 4	bis 62.500 €	114,30	133,20	152,10	171,00	180,00	208,80	228,60	256,50	285,30	314,10
Stufe 5	bis 75.000 €	135,00	174,60	193,50	199,80	220,50	275,40	297,00	338,40	369,00	414,00
Stufe 6	bis 85.000 €	144,00	180,00	207,00	220,50	247,50	292,50	306,00	378,00	405,00	477,00
Stufe 7	bis 95.000 €	153,00	184,50	220,50	225,00	252,00	310,50	315,00	382,50	414,00	481,50
Stufe 8	bis 105.000 €	162,00	193,50	229,50	256,50	270,00	315,00	324,00	391,50	423,00	486,00
Stufe 9	bis 150.000 €	171,00	202,50	234,00	261,00	288,00	319,50	342,00	396,00	432,00	490,50
Stufe 10	bis 200.000 €	175,50	207,00	238,50	265,50	297,00	324,00	355,50	400,50	445,50	495,00
Stufe 11	ab 200.000 €	180,00	211,50	243,00	270,00	301,50	328,50	360,00	405,00	450,00	499,50

Die Erklärung zur Einkommensgruppe wird durch folgende als Anlage beigefügte Belege glaubhaft gemacht:

Ich erkläre bzw. wir erklären, dass die zum Elternbeitrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, dass Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzugeben sind.

Datum: _____ Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Erläuterung zum Elternbeitrag gemäß der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

1. Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

Nach den o.g. gesetzlichen Bestimmungen haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

2. Höhe der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der vom Rat der Stadt Duisburg beschlossenen Beitragstabelle, die nach Einkommensgruppen gestaffelt ist. Die Eltern haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eingruppierung in die Tabelle ihr Einkommen nachzuweisen. Sollten Sie die geforderten Unterlagen nicht beibringen, wird von Ihnen der höchst mögliche Kostenbeitrag gefordert.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens (Bruttoeinkommen)

Maßgebend ist das Einkommen des Vorjahres. Abweichend davon ist das 12fache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des Vorjahres; wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc. abzüglich der Werbungskostenpauschale oder Werbungskosten in nachgewiesener Höhe. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats (z.B. Beamter/Beamtin, Richter/-in, Mandatsträger/-in, Berufssoldat/-in etc.) und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist diesem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Das Einkommen im Sinne der o.g. gesetzlichen Bestimmungen setzt sich zusammen aus

- der Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes
- steuerfreie Einkünfte, auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Unterhaltsleistungen jeglicher Art an die Eltern und das Kind / die Kinder
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. ALG II)

Als Einkommen gelten danach

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, aus Vermietung, aus Grund- und Kapitalvermögen
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen
- Unterhaltsleistungen an das Kind (welches in Tagespflege betreut wird)
- Wohngeld
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Überbrückungsgeld etc.
- Elterngeld, Mutterschaftsgeld (brutto)
- Krankengeld (brutto)

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten nicht zulässig. Ebenso wenig ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten zulässig.

4. Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII). Das Jugendamt der Stadt Duisburg berät Sie auf Wunsch gerne darüber, ob in Ihrem Fall der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung für die Zukunft wirksam werden. Eine frühzeitige Antragstellung ist daher ratsam.